Textliche Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Adler“

1. Doppelhäuser müssen mit gleicher First- und Traufhöhe errichtet werden. Die Materialien der Gebäudeaußenhaut sind harmonisch aufeinander abzustimmen.
2. Es kann verlangt werden, dass zusammengebaute Garagen mit gleichen Höhen errichtet werden.
3. In einem Abstand von weniger als 100m vom Waldrand im Südwesten des Planbereiches wird für bauliche Anlagen, mit denen die Errichtung einer Feuerstelle verbunden ist, die Forstbehördliche Genehmigung nach § 46 Landesforstgesetz NW vom 24.04.1980 unter folgender Auflage erteilt:
 - Die Mündung des Schornsteines ist durch eine geeignete, nichtrostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, welche das Austreten von glühenden Verbrennungsrückständen verhindert.
 - Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unaufgefordert mit einer Abnahmebescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen.
4. Bei Baumaßnahmen ist die RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie die DIN 19 820 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.